

A. Grundzüge von Täterschaft und Teilnahme

III. Die Beteiligungsformen

3. Teilnahme

- a) **Anstiftung** (§ 26) – Bestimmen zur Haupttat –
 - b) **Beihilfe** (§ 27) – Hilfe zur Haupttat durch Rat oder Tat –
 - c) **Versuch der Beteiligung** (§ 30) nur bei Verbrechen möglich
- Diese Beteiligungsformen sind **limitiert akzessorisch**, dh. sie können nur zu einer **vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat** geleistet werden.
 - **Limitierte** Akzessorietät bedeutet, dass die Haupttat nicht schuldhaft begangen worden sein muss.
 - Als Haupttat reicht jede Tat aus, die strafbar sein kann, also auch ein strafbarer Versuch.

A. Grundzüge von Täterschaft und Teilnahme

III. Die Beteiligungsformen

4. Fahrlässige Beteiligung

- Jede Art der fahrlässigen Herbeiführung eines deliktischen Erfolges ist von diesen Vorschriften nicht erfasst. Hier gilt die Figur der **Einheitstäterschaft**
 - Täter eines Fahrlässigkeitsdeliktes ist daher jeder, der durch eine Sorgfaltspflichtverletzung in objektiv zurechenbarer Weise zur Tatbestandsverwirklichung beiträgt.
- Bei den unechten Unterlassungsdelikten muss iRd Fahrlässigkeit zur objektiven Sorgfaltspflichtverletzung noch die **Garantenpflicht** iSd § 13 hinzukommen. Ansonsten liegt Straflosigkeit vor.

A. Grundzüge von Täterschaft und Teilnahme

IV. Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme

- Umstritten ist die Abgrenzung der Täterschaft nach § 25 von der Teilnahme nach den §§ 26, 27 StGB
- Aus der Tatbestandsbezogenheit der Täterlehre ergibt sich, dass sich die Kriterien nach der Eigenart des jeweiligen Straftatbestandes richten.
- Schwierigkeiten bei der Abgrenzung ergeben sich dabei vor allem bei den Allgemeindelikten, die keine Begrenzung des Täterkreises kennen.

1. Eindeutige Fälle

- Keine Abgrenzungsprobleme ergeben sich bei solchen Tatbeständen, bei denen aufgrund ihrer Eigenart nur ein bestimmter Personenkreis als Täter in Betracht kommt.
- Alle anderen Personen können nur Teilnehmer sein.

A. Grundzüge von Täterschaft und Teilnahme

a) Sonderdelikte

- Dies sind die echten und unechten Sonderdelikte, bei denen nur eine Person aus dem im Gesetz umschriebenen Täterkreis Täter sein kann (gesetzlich vorgesehene Subjektqualität).
- *Bsp.: Amtsdelikte §§ 331 ff., nur ein Amtsträger kann Täter sein.*
- Ausnahme: Handeln für einen anderen nach § 14 StGB
 - Nach § 14 StGB kann auch jemand, der die Täterqualität nicht aufweist, ein Sonderdelikt begehen, wenn ihm Aufgaben zur Erfüllung für den Sonderpflichtigen übertragen wurden.
 - *Bsp.: Der Geschäftsführer hat die Aufgabe übernommen, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für bei der GmbH beschäftigte Arbeitnehmer abzuführen.*

b) Eigenhändige Delikte

- Hier kann der Täter zwar jedermann sein, muss jedoch die Tatbestandsmerkmale in eigener Person erfüllen.
- *Bsp.: §§ 153 ff., 315 ff., Täter eines Meineides kann nur sein, wer schwört.*

A. Grundzüge von Täterschaft und Teilnahme

c) Pflichtdelikte

- Täter bei den sog. Pflichtdelikten, deren Tatbestand eine besondere Pflichtenstellung voraussetzt, kann nur sein, wer die tatbestandliche Sonderpflicht inne hat.
- *Bsp.: § 266; Täter der Untreue kann nur sein, wer die Vermögensbetreuungspflicht hat.*

d) Besondere Absichten

- Täter bei Delikten mit überschießender Innentendenz kann nur derjenige sein, bei dem auch die im Gesetz genannten besonderen Absichten gegeben sind.
- *Bsp.: § 242 StGB, Täter des Diebstahls kann nur sein, wer Zueignungsabsicht (auch Drittzueignungsabsicht) hat.*

A. Grundzüge von Täterschaft und Teilnahme

e) Täterbewertungsmerkmale

- Taten, die strafbegründende subjektive Unrechtselemente erfordern, können nur von demjenigen begangen werden, der diese Elemente in eigener Person erfüllt (§ 225 StGB: böswillig).
- Hierunter fallen nach h.M. die sog. *Täterbewertungsmerkmale*.
- Fehlt ein solches Merkmal bei Beteiligten an der Tat, so stellt sich die Frage, ob diejenigen, die dieses Merkmal nicht verwirklichen, aber dennoch einen kausalen Tatbeitrag geliefert haben, straflos bleiben oder als Teilnehmer bestraft werden können:
 - Für Letzteres spricht der Grundsatz der limitierten Akzessorietät, der nur verlangt, dass der Täter alle Merkmale selbst verwirklicht.
 - Für das Fehlen von besonderen persönlichen Merkmalen stellt § 28 I dies noch einmal klar, da die Vorschrift in diesen Fällen eine Strafminderung vorsieht.
 - Würde man die Täterbewertungsmerkmale als spezielle Schuldmerkmale ansehen, so käme wegen § 29 eine Strafbarkeit nicht in Betracht.

A. Die Täterschaft und die Beteiligung

2. Abgrenzungstheorien für die Allgemeindelikte

- Den eigentlichen Anwendungsbereich für die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme bilden die Allgemeindelikte, die keine Begrenzung des Täterkreises kennen.
 - **Täter ist *immer*, wer alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale in seiner Person verwirklicht hat.**
 - **Täter ist dagegen *nie*, wer in seiner Person keinerlei Verursachungsbeitrag iSd csqn-Formel geleistet hat.**

a) Formal objektive Theorie (Rspr. bis ca. 1930)

- *Nach dieser Theorie ist Täter, wer die tatbestandlichen Ausführungshandlungen ganz oder teilweise selbst verwirklicht.*
- *Teilnehmer ist, wer zur Tatbestandsverwirklichung nur eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beiträgt.*
- *Die Theorie ist mit § 25 I 2. Alt nicht vereinbar (vgl. Kühl AT 20 Rn.24) und wird heute daher nicht mehr vertreten.*

A. Grundzüge von Täterschaft und Teilnahme

2. Abgrenzungstheorien für die Allgemeindelikte

b) Extrem subjektive Theorie (RG und ehemals BGH)

- *Anknüpfungspunkt dieser Theorie ist die Willensrichtung, also die innere Einstellung des Beteiligten zur Tat (noch streng vertreten in RGSt 2, 160; 66, 236; wichtig hierzu der sog. Badewannenfall: RGSt 74, 84, bzw. der Staschinski-Fall, BGHSt 18, 87)*
 - **Täter ist hiernach, wer mit Täterwillen (*animus auctoris*) handelt und damit die Tat als eigene will.**
 - **Dagegen ist Teilnehmer, wer die Tat als fremde veranlassen oder fördern will und daher mit (*animus socii*) Teilnehmerwillen handelt.**
- *Die subjektive Theorie stellt allein auf die innere Einstellung des Beteiligten ab und vernachlässigt dabei gerade diejenigen Sachbezüge, denen das Gesetz in § 25 I 1. Alt maßgebliche Bedeutung beimisst*
- *Sie widerspricht daher dem Gesetzeswortlaut.*

Badewannenfall (RGSt 74, 84)

Die Beschwerdeführerin hat in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit ihrer Schwester, der mitangeklagten Anna R. deren neugeborenes, uneheliches Kind, das nach der Geburt deutlich hörbar atmete, in der Weise getötet, daß sie es in eine Badewanne legte, in der das Kind ertrank. Wegen dieser Tat hat das LG die Beschwerdeführerin des Verbrechens des Mordes nach dem § 211 StGB für schuldig erkannt. Es stellt fest, die Beschwerdeführerin habe gewußt, daß das Kind lebend zur Welt gekommen sei, und habe das Kind in die Badewanne gelegt, damit es ertrinke. Nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß das LG die Beschwerdeführerin nur deshalb des Verbrechens des Mordes als Täterin schuldig erkannt hat, **weil sie die tatbestandmäßige Handlung selbst ausgeführt habe**. Diese Rechtsansicht widerspräche aber der ständigen Rechtsprechung des RG zur Auslegung der Begriffe Täterschaft (Mittäterschaft) und Beihilfe. Danach sind alle Bedingungen des Erfolges, einerlei, ob sie der Täter oder der Gehilfe gesetzt hat, völlig gleichwertig; auf die Beteiligung an der Ausführungshandlung allein kann es daher als Unterscheidungsmerkmal nicht ankommen. Entscheidend ist vielmehr, ob der **Beschuldigte die Ausführungshandlung mit Täterwillen unternommen, d. h. die Tat als eigene gewollt hat, oder ob er damit lediglich eine fremde Tat als fremde hat unterstützen wollen**. Nur im ersten Fall ist er Täter, im zweiten bloßer Gehilfe... Ob jemand die Tat als eigene will, richtet sich vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, nach dem **Grade seines eigenen Interesses** am Erfolg.

Staschinski-Fall (BGHSt 18, 87)

Staschinski tötete im Auftrag des KGB in München und in Berlin zwei Personen. Als Tatwaffe verwendete er eine Waffe zum Versprühen von Blausäuregas. Nach der Tat floh er nach Westdeutschland.

„Gehilfe ist, beim Morde wie bei allen anderen Straftaten, wer die Tat nicht als eigene begeht, sondern nur als Werkzeug oder Hilfsperson bei fremder Tat mitwirkt. Maßgebend dafür ist die innere Haltung zur Tat. In dieser Weise hat schon das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung Täter und Gehilfen voneinander abgegrenzt (RGSt 31, 82; 44, 71; 57, 274; 66, 240; 74, 84 mit weiteren Angaben). Danach kam als Täter auch in Betracht, wer die Tat vollständig durch Andere ausführen lässt, andererseits als bloßer Gehilfe auch derjenige, der alle Tatbestandsmerkmale eigenhändig erfüllt... Nach Entscheidungen des Bundesgerichtshofs kann insbesondere auch derjenige bloßer Gehilfe sein, der alle Tatbestandsmerkmale selber erfüllt wenn ein solcher TattTeilnehmer meist auch als Täter zu verurteilen sein wird (vgl. BGHSt 8, 70, 73). Anders sind auch diejenigen Urteile des Bundesgerichtshofes nicht zu verstehen, in denen ausgeführt wird, Täter sei, wer den Willen zur Tatherrschaft habe (vgl. BGH 1 StR 156/53 vom 29. Mai 1953), oder wer sich als mitverantwortlich für das Gelingen der Tat ansehe (so BGH 3 StR 757/53 vom 29. April 1954).“

A. Grundzüge von Täterschaft und Teilnahme

c) Gemäßigt subjektive Theorie (aktuelle BGH-Rspr.)

- Bereits in der **Staschinski-Entscheidung** finden sich **Einschränkungen**:
„Ein wesentlicher Anhaltspunkt sei es dabei, wie weit er den Geschehensablauf mitbeherrsche, so dass Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich auch von seinem Willen abhängen. Sei er ‚ohne eigenes Interesse an dem Erfolg der Tat‘, so könne ‚seine Einstellung zu ihr trotzdem aus anderen Gründen als Täterwillen zu beurteilen sein‘ (Zitat aus BGHSt 8, 393, 396). Umgekehrt begründe eigenes Interesse allein nicht den ‚Täterwillen‘, wenn der Beteiligte keinen genügenden Einfluss darauf habe, ob, wann und wie die Tat ausgeführt werde.“
- Die Rspr. nimmt auch heute noch die subjektive Theorie als Ausgangspunkt, zieht aber **zudem objektive Kriterien** heran, indem verstärkt auf die Art des objektiven Tatbeitrags und damit auf die Tatherrschaft abgestellt wird.
- Damit kommt der BGH mit seiner Rspr. der Tatherrschaftslehre (s.u.) sehr nahe (BGHSt 34, 124), aber **jede** Handlung kann Täterschaft begründen.
- Kritik: Kriterium der Tatinteresses ist unbestimmt, Gesamtbetrachtung lässt dem erkennenden Richter zu viel Spielraum.
- Probleme entstehen bei fremdnützigen Straftaten (Drittzueignungsabsicht)

Radladerfall (05.07.2012 - 3 StR 119/12)

Bei Beteiligung mehrerer Personen, von denen nicht jede sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht, handelt mittäterschaftlich, wer seinen **eigenen Tatbeitrag so in die Tat einfügt, dass er als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint** (...).

Ob danach Mittäterschaft oder nur Teilnahme an fremder Tat anzunehmen ist, hat der Tatrichter aufgrund **einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände** zu prüfen; **maßgebliche Kriterien** sind der **Grad des eigenen Interesses an der Tat**, der **Umfang der Tatbeteiligung** und die **Tatherrschaft oder wenigstens der Wille** dazu, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betreffenden abhängen (...). (ebenso BGH 26.03.2014 - 5 StR 91/14)

Sofern sich die Handlung des sich Beteiligten **nach seiner Willensrichtung** als Teil der Tätigkeit aller darstellt, braucht sie auch nicht zwingend das Kerngeschehen zu betreffen; ausreichen kann etwa auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt (...). Dementsprechend steht es der Annahme von Mittäterschaft auch nicht entgegen, dass der Beteiligte am Tatort nicht anwesend ist und sich zur unmittelbaren Tatausführung Dritter bedient (...).

(vgl. auch BGH NStZ-RR 2013, 40, 41)

A. Grundzüge von Täterschaft und Teilnahme

d) **Materiell-objektive Tatherrschaftslehre** (h.L. *Rengier AT § 41 Rn. 10 ff.*)

- Diese Lehre betrachtet die **Tatherrschaft** als entscheidendes Kriterium.
- Diese setzt sich aus objektiven und subjektiven Elementen zusammen.
- Täter ist danach, wer die Tat beherrscht, wobei die **Tatherrschaft als das vom Vorsatz umfasste in Händen Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablauf** definiert wird (*Rengier AT § 41 Rn. 11*).
 - **Täter ist, wer nach Art und Gewicht seines obj. Tatbeitrages sowie aufgrund seiner Willensbeteiligung das Ob und Wie der Tatbestandsverwirklichung in einer Weise (mit)beherrscht, dass der Erfolg als Werk (auch) seines zielgerichtet lenkenden oder die Tat (mit)bestimmenden Willens erscheint.**
 - **Täter ist, wer (eine) Zentralfigur des Geschehens darstellt** (*Wessels/Beulke/Satzger Rn. 517*).
 - **Teilnehmer ist dagegen, wer ohne eigene Tatherrschaft als „Randfigur“ des realen Geschehens die Begehung der Tat veranlasst oder fördert.**
 - Das subjektive Tatinteresse am Gelingen der Tat spielt insofern keine Rolle, sie kann die Täterschaft nicht begründen, dies kann nur das Gewicht der Handlung.

A. Grundzüge von Täterschaft und Teilnahme

- Die Tatherrschaftslehre vereinigt objektive und subjektive Kriterien gleichermaßen und führt damit zu einer sachgerechten und überzeugenden Abgrenzung. Aber die Rspr. hat sich mittlerweile so weit angenähert, dass *Roxin* von einer normativen Kombinationstheorie der Rspr. spricht (AT II § 25 Rn. 22 ff.)

- Die unterschiedlichen **Erscheinungsformen** der Täterschaft:

(1) Handlungsherrschaft

Wer alle Tatbestandsmerkmale erfüllt, hat die Handlungsherrschaft iSd § 25 Abs. 1 1. Alt. StGB.

(2) Willens-/Wissensherrschaft

Wer die Tat durch einen anderen begeht, hat die Willens-/Wissensherrschaft iSd § 25 I 2. Alt. StGB.

(3) Funktionale Tatherrschaft

Wer die Straftat gemeinschaftlich begeht, hat die funktionale Tatherrschaft iSd § 25 II StGB.

B. Alleintäterschaft

Die Alleintäterschaft kommt in den Formen der unmittelbaren und der mittelbaren Täterschaft vor.

I. Unmittelbare Täterschaft, § 25 I 1. Alt

Unmittelbarer Täter ist, wer in seiner Person alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt.

II. Mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Alt

Mittelbarer Täter ist, wer eine Straftat durch einen anderen begeht.

B. Alleintäterschaft

I. Unmittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 1. Alt. StGB)

„§ 25 (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst... begeht.“

- Voraussetzung für die unmittelbare Täterschaft ist die Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale in eigener Person.
 - ⇒ Nur wer alle Tatbestandsmerkmale selbst verwirklicht, kann nach § 25 Abs. 1 1. Alt unmittelbarer Täter sein.
- Die Regelung erscheint überflüssig, weil sich dies bereits aus den Tatbeständen des Besonderen Teils ergibt.
 - Aber sie besagt im Umkehrschluss auch: Wer alle Tatbestandsmerkmale in eigener Person erfüllt, ist Täter und nicht nur Teilnehmer (anders RG im Badewannenfall).

B. Alleintäterschaft

II. Mittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 1. Alt. StGB)

„§ 25 (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat... durch einen anderen begeht.“

- Der mittelbare Täter bedient sich also eines anderen zur Tatbegehung.
- Die Rechtsfigur ist durch die Reform 1975 in das StGB eingefügt worden, war vorher aber bereits „gewohnheitsrechtlich“ anerkannt.
- Der mittelbare Täter (Hintermann) bringt also den Tatmittler (Vordermann) dazu, die Tathandlung zu begehen.
- **Die mittelbare Täterschaft dient dazu, jemandem fremdes Handeln strafrechtlich zuzurechnen.**
- Eine mittelbare Täterschaft scheidet daher aus, wenn kein fremdes Handeln vorliegt.

B. Alleintäterschaft

II. Mittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 1. Alt. StGB)

1. Definition und Voraussetzungen

- Mittelbarer Täter ist, wer die Tat durch einen anderen begeht, wer also bei der tatbestandlichen Ausführungshandlung einen Tatmittler in Gestalt eines menschlichen Werkzeugs für sich handeln läßt.
- Die Handlungsherrschaft des Vordermannes tritt jedoch in den Hintergrund, da der Hintermann die Sachlage richtig erfasst hat und das Geschehen kraft seine planvoll lenkenden Willens in den Händen hält (Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens oder Wollens (*Lackner/Kühl § 25 Rn. 2*)).
- Die mittelbare Täterschaft setzt damit drei Elemente voraus:
 - Verursachungsbeitrag des Hintermanns („Anstoß“)
 - Unterlegene Stellung des Tatmittlers (Werkzeugqualität)
 - Überlegene Stellung des Hintermanns (Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens oder Wollens)

B. Alleintäterschaft

II. Mittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 1. Alt. StGB)

1. Definition und Voraussetzungen

- Mittelbarer Täter kann nur sein, wer wissentlich einen kausalen Tatbeitrag zum tatbestandlichen Erfolg geleistet hat. Dabei kann das Handeln des Hintermanns in der Tatveranlassung oder in einer Förderungshandlung, die sich äußerlich als Teilnahmehandlung darstellt, liegen.
- Kernbegriff der mittelbaren Täterschaft ist die überlegene Stellung des Hintermanns.
- Bei eigenhändigen Delikten kann es keine mittelbare Täterschaft geben (Lackner/Kühl § 25 Rn. 3).
- Die Konstellation, in der ein überlegener Hintermann den iRd des eigenhändigen Deliktes Handelnden beherrscht, wird jedoch oft von einem besonderen Tatbestand des Besonderen Teil des StGB erfasst (etwa § 271 oder § 160 StGB).

B. Alleintäterschaft

II. Mittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 1. Alt. StGB)

2. Bestimmung der Tatherrschaft (überlegenen Stellung)

a) Materiell-objektive Theorie

Die in der Lehre vertretene materiell-objektive Theorie leitet dabei die Tatherrschaft des mittelbaren Täters allein aus der durch Wertungsgesichtspunkte ermittelten Unterlegenheit des Werkzeugs ab. Verantwortlich sei der, der ein unterlegenes Werkzeug bei der Begehung einer Straftat steuere.

a) Gemäßigt subjektive Theorie

Die Rechtsprechung fordert nach der subjektiven Theorie zusätzlich eine faktische Beherrschung des Geschehens durch den Hintermann, welche unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen ist.

- Unterschiede zwischen den Auffassungen bestehen faktisch nicht.
- Der Hintermann muss im Falle eines Sonderdelikts selbst das täterbezogene Merkmal aufweisen.

B. Alleintäterschaft

II. Mittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 1. Alt. StGB)

3. Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft im Einzelnen

a) Verursachungsbeitrag des Hintermanns („Anstoß“)

Die Handlung, die der Hintermann vornimmt, muß die Tat „anstoßen“, also eine kausale Ursache setzen.

b) Unterlegene Stellung des Tatmittlers (Werkzeugqualität)

–Die unmittelbar handelnde Person darf also grundsätzlich keine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung vorgenommen haben.

–Nur dann ist sie nämlich nicht für ihr Tun verantwortlich.

–Umstrittener Ausnahmefall: Täter hinter dem Täter

B. Alleintäterschaft

II. Mittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 1. Alt. StGB)

3. Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft im Einzelnen

- a) Verursachungsbeitrag des Hintermanns („Anstoß“)
- b) Unterlegene Stellung des Tatmittlers (Werkzeugqualität)
- c) **Überlegene Stellung des Hintermanns kraft**
 - (1) überlegenen Wissens (Wissensherrschaft) oder überlegenen Wollens (Willensherrschaft)
 - (2) Bewusstsein der Tatherrschaft seitens des Hintermanns
 - Einigkeit besteht dahingehend, als Indiz der Tatherrschaft des Hintermanns einen Strafbarkeitsmangel des Werkzeugs anzuerkennen.
 - In diesen Konstellationen hat nämlich der Hintermann gegenüber dem Tatmittler ein überlegenes Wissen oder einen überlegenen Willen.
 - Voraussetzung einer Herrschaft ist das Bewusstsein der überlegenen Stellung.

B. Alleintäterschaft

Aufbauschema bei mittelbarer Täterschaft

1. Strafbarkeit des Werkzeugs (Mangel feststellen)
2. Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbarer Täter
 - a) **Tatbestand**
 - (1) objektiver Tatbestand
 - » Verursachungsbeitrag
 - » Strafbarkeitsmangel bei Werkzeug führt zur Tatherrschaft
 - » Überlegene Stellung führt zur Tatherrschaft, die Handlungen zurechnen lässt
 - (2) subjektiver Tatbestand
 - » Vorsatz, insb. Bewusstsein der Tatherrschaft
 - » Sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale
 - b) **Rechtswidrigkeit**
 - c) **Schuld**
 - d) **Ergebnis**

Begründung des Gesetzesentwurfs (BT-Drs. IV/650, S. 149)

Die mittelbare Täterschaft kann in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten. Sie unterscheiden sich in der Person desjenigen, dessen sich der Täter zur Begehung seiner Straftat bedient (Tatmittler). **So kann der Täter einmal die Tat durch die Hand eines Irrenden oder Unwissenden begehen, wenn er z. B. einem arglosen Pfleger Gift statt Arznei reicht, um den Kranken zu töten. Der Tatmittler kann aber auch trotz Vorsatzes schuldlos handeln, so wenn der Täter durch eine schuldunfähige (§§ 20, 21) oder durch eine in einer entschuldigenden Notstandslage handelnde Person (§ 35) eine Straftat begeht.**

Weiter ist mittelbare Täterschaft dadurch möglich, daß bei Straftaten, die in der Person des Täters besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände voraussetzen, der Täter, bei dem diese **täterschaftlichen Merkmale** zutreffen, die Tat durch einen Tatmittler, dem sie fehlen, ausüben läßt: Ein Urkundsbeamter läßt eine unrichtige Beurkundung durch einen Außenstehenden begehen. Schließlich können dem Tatmittler auch besondere Absichten fehlen, die die Strafbarkeit begründen. In diesen Fällen bleibt mittelbare Täterschaft auch dann möglich, wenn der Tatmittler selbst **vorsätzlich gehandelt hat und als Gehilfe strafbar ist.**

Begründung des Gesetzesentwurfs (BT-Drs. IV/650, S. 149)

Neben diesen wichtigeren Formen der mittelbaren Täterschaft gibt es aber noch Fälle, in denen der Tatmittler nicht tatbestandsmäßig oder nicht rechtswidrig handelt. Das trifft z. B. zu, wenn jemand einen anderen zwingt, sich selbst zu verletzen oder sich selbst zu töten, oder wenn ein Polizeibeamter durch vorgetäuschte Beweise veranlasst wird, einen Unschuldigen festzunehmen.

Angesichts dieser Vielgestaltigkeit der Formen der mittelbaren Täterschaft ist der Entwurf davon abgekommen, sie in Einzelheiten zu umschreiben. Hiergegen spricht auch, daß in diesem Bereich verschiedene Fragen, namentlich die rechtliche Beurteilung des vollverantwortlichen Tatmittlers, noch der Klärung durch die Wissenschaft bedürfen und der Rechtsentwicklung insoweit nicht vorgegriffen werden sollte.

Auch im übrigen enthält § 25 keine in sich abgeschlossene und erschöpfende Begriffsbestimmung des Täters. Die Vorschrift ergibt erst im Verein mit den jeweiligen Tatbeständen des Besonderen Teils, wer Täter ist und sein kann...